

An alle
Landeshauptleute

lt. Erlassverteiler

BMIMI - IV/ST1 (Kraftfahrwesen)
st1@bmimi.gv.at

Alexandra Jahrl, LL.M.(WU)
Sachbearbeiter:in

alexandra.jahrl@bmimi.gv.at
+43 1 71162 655517
Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-Adresse zu
richten.

Geschäftszahl: 2025-0.397.953

Wien, am 28. Mai 2025

Erlass zur Fahr(schul)lehrausbildung ab 2024

Sehr geehrte Damen und Herren!

An das Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur wurden praktische Probleme im Zusammenhang mit der neuen Fahr(schul)lehrausbildung herangetragen, welche hiermit im Erlasswege geklärt werden:

1. Gleichzeitige Absolvierung der Module für die Fahr(schul)lehrausbildung

Gem. § 116 Abs. 2 KFG sind die Module zur Erlangung der Fahrlehrberechtigung in der angegebenen Reihenfolge zu absolvieren, wobei die Module 1, 2 und 3 auch gleichzeitig absolviert werden dürfen.

Eine gleichzeitige Absolvierung der Module 5, 6 und 7 (letzteres Modul nur für Fahrschullehrer) ist hingegen im Gesetz nicht ausdrücklich vorgesehen und im ursprünglichen Konzept auch nicht geplant gewesen. Eine Evaluierung nach dem ersten Jahr der neuen Fahr(schul)lehrausbildung hat ergeben, dass die strenge Reihenfolge in der zweiten Ausbildungsphase (nach der Multiple Choice Prüfung zum Fahrlehr-Assistenten) zu erheblichen praktischen Problemen führt, da die vorgeschriebenen Ausbildungsmodule nur zu bestimmten Zeiten angeboten werden und sich für die Kandidaten bei unvorhergesehener Verhinderung (z.B. Krankheit) eine enorme Verzögerung der Ausbildung ergibt.

Daher soll es auch für die zweite Ausbildungsphase gestattet sein, diese gleichzeitig zu absolvieren. Eine Änderung der kraftfahrrechtlichen Bestimmung ist bereits für die nächste KFG-Novelle vorgemerkt. Bis zum Inkrafttreten der Bestimmung spricht aus Sicht des BMIMI nichts dagegen, dass diese Vorgehensweise auch für bereits begonnene Fahr(schul)lehrausbildungen angewendet wird.

Es ist daher gestattet die Module 5 (praktische Ausbildung II), 6 (Abschlussausbildung) und falls eine Fahrschullehrerberechtigung angestrebt wird auch das Modul 7 (klassenneutrales Aufbauseminar) gleichzeitig zu absolvieren.

Eine gleichzeitige Absolvierung oder Kombination der ersten Ausbildungsphase (Module 1, 2 und 3) mit der zweiten Ausbildungsphase (Module 5, 6 und 7) ist hingegen weiterhin nicht vorgesehen.

2. ZMR-Abfrage in der Fahrschuldatenbank

Bei der Erstanlage einer Person in der Fahrschuldatenbank durch die Ausbildungsstätte bestehen gewisse Unsicherheiten inwiefern von der zuständigen Behörde bereits „Genehmigungsschritte“ für die Fahr(schul)lehrausbildung zu setzen sind.

Es wird daher klargestellt, dass bei einer Neuanlage einer:s Fahr(schul)lehrer-Kandidaten bzw. Kandidatin in der Fahrschuldatenbank (FSDB) nichts dagegen spricht, wenn zunächst lediglich die Daten zur Person erfasst werden und diese dann zur Durchführung einer ZMR Abfrage (Identitätsprüfung) an die Behörde geschickt werden.

In diesem ersten Schritt ist seitens der Behörde nur eine ZMR-Abfrage durchzuführen und danach sind von der Ausbildungsstätte die erforderlichen weiteren Ausbildungsnachweise und Dokumente zu der betreffenden – und identifizierten - Person anzulegen bzw. einzufügen. Eine vollwertige Prüfung der Voraussetzungen durch die Behörde ist in diesem ersten Schritt daher noch nicht erforderlich. Die endgültige Genehmigung hat spätestens vor der Multiple Choice von der Behörde zu erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bundesminister:
Dr. Wilhelm Kast